



**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung
gemäß § 54 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für das
Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen
eines Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von Coenzym Q10**

**(BVL 14/01/002)
vom 12. Februar 2014**

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel in Kapselform mit Zusatz von Coenzym Q10, die in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern die tägliche Verzehrsmenge von 100 mg Coenzym Q10 bei einer Verzehrsempfehlung von einer Kapsel pro Tag nicht überschritten wird und in die Kennzeichnung folgende Warnhinweise aufgenommen werden:

- Das Erzeugnis sollte nicht verzehrt werden
 - von Schwangeren,
 - von Stillenden,
 - von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der übrigen Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 12. Februar 2014
101.0.11256.0003

**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez. 12.02.2014 i. V. Dr. Georg Schreiber

Dr. Gerd Fricke
Abteilungsleiter